

# Satzung der Stiftung Vogelwelt Deutschland

## Präambel

Eine wissenschaftlich fundierte und langfristige Beobachtung von wildlebenden Vogelbeständen liefert zuverlässige Informationen über den Erhaltungszustand unserer Umwelt und die Wirksamkeit von Naturschutzmaßnahmen. Die Öffentlichkeit wird dadurch in die Lage versetzt, die notwendigen Erfordernisse zur Sicherung bzw. Verbesserung des Zustandes unserer heimischen Natur zu diskutieren, abzuwägen und umzusetzen. Die Qualität entsprechender Untersuchungen und Erfassungsprogramme hängt ganz entscheidend davon ab, in welcher Weise es gelingt, fachliches Engagement von ehrenamtlichen Spezialisten mit den Kenntnissen von professionellen Koordinatoren dauerhaft zu verbinden. Die Stiftung „Vogelwelt Deutschland“ will die notwendigen Voraussetzungen zur Etablierung und Förderung fachlich abgestimmter Monitoringprogramme schaffen. Die Stiftung will nicht Pflichtaufgaben des Staates übernehmen, sondern sieht sich als Teil einer konzertierten Aktion von Verbänden, Bürgern, Unternehmen sowie der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen für die Überwachung und Bewahrung unseres Naturerbes.

## § 1 Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Vogelwelt Deutschland".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung eines Treuhänders und wird von diesem gemäß § 10 im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung von Natur- und Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung

auf den Gebieten Ornithologie und Vogelmonitoring.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise durch folgende Aufgaben verwirklicht:

a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Ziele fördern und verfolgen,

b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen, Einrichtungen und staatlichen Behörden, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,

d) die Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

e) die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Begleitung von Projekten.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Li-

nie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Gründungskapital und den Zustiftungen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher anzulegen.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 20.000,- Euro ferner mit einem Namen verbunden werden, sofern der Stifter das wünscht.

- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand
  2. der Stiftungsrat
  3. die Stiferversammlung
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

## § 7 Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bzw. Stifterinnen im Rahmen des Stiftungsgeschäftes festgesetzt. Jeder weitere wird vom Stiftungsrat berufen. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Verlängerung der Amtszeit und Wiederberufung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Stiftung werden alle vier Jahre vom Stiftungsvorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten

und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sichert die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens durch den Treuhandverwalter. Er berichtet dem Stiftungsrat über Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Arbeits- und Haushaltsplan, entscheidet über die Mittelvergabe und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Tätigkeitsbericht vor. Er nimmt den Jahresabschluss des Treuhandverwalters entgegen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (8) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleich-

heit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Sollte der Vorsitzende der Stiftung an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert sein, so übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.
- (10) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Bei schriftlichen und fernmündlichen Stiftungsvorstandsbeschlüssen sind diese zu protokollieren und dem Protokoll der nächsten Stiftungsvorstandssitzung beizufügen. Entscheidungen im Rahmen des Umlaufverfahrens erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder.
- (12) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einzuberufen. Das betroffene Stiftungsvorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Stiftungsvorstandsmitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Anhörung vor dem Gremium.

## § 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterversammlung zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden durch Kooptation ergänzt. Für die Kooptation eines neuen Mitgliedes und die Wiederwahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrates erforderlich. Die Stifterversammlung empfiehlt zu berufende Personen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Geeignet sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftlichen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Ein Mitglied des Stiftungsrates soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
- (3) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrates, dessen/deren Stellvertreter sowie die zu kooptierenden Mitglieder. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann, sofern sich mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Wahl beteiligt haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere die Berufung des Stiftungsvorstandes sowie die Kontrolle des Jahresab-

schlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

- (5) Die Bestimmungen des § 7, Abs. 6 bis 12, gelten für den Stiftungsrat sinngemäß.

## § 9 Die Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die mindestens 1000,- Euro als Stifter bzw. Stifterin oder Zustifter bzw. Zustifterin zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung ist freiwillig und besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Juristische Personen werden in der Stifterversammlung durch eine natürliche Person vertreten, die der Stiftung schriftlich zu benennen ist. Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung kann auf einen Rechtsnachfolger übergehen; sie erlischt mit der Auflösung der Körperschaft oder ihrer Rechtsnachfolger.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll. Die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Die Mindestbeträge, die zur Begründung der Rechte die in § 9 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt sind, können im Wege der Satzungsänderung verändert werden, jedoch wirken sich neue Festlegungen nicht auf die bisherigen Mitgliedschaften in der Stifterversammlung aus.
- (5) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu einer Sitzung einberufen.

- (6) Der Zuständigkeit der Stifterversammlung unterliegen das Vorschlagsrecht für die Kandidaten des Stiftungsrates, die Kenntnisnahme des Arbeitsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

## § 10 Treuhandverwaltung

- (1) Der Dachverband Deutscher Avifaunisten ist Treuhandverwalter der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er haftet für verschuldete Vermögensverluste und für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie für fahrlässiges Verhalten seiner Ausführenden. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes. Gegen diese Beschlüsse steht dem Treuhandverwalter ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Der Treuhandverwalter legt dem Stiftungsvorstand Jahresabschlüsse auf den 31.12. vor, die von einem Wirtschaftsprüfer testiert sind. Sie geben Auskunft über den Bestand und die detaillierte Entwicklung der Einzelposten des Vermögens und erläutern die Mittelvergabe.
- (3) Der Treuhandverwalter belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten, die vorab mit dem Stiftungsvorstand vereinbart wurden. Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.

## § 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand

und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 12 Überführung in eine rechtsfähige Stiftung**

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder und im Benehmen mit dem Treuhandverwalter die Überführung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung beschließen. Der Stiftungszweck bleibt dabei unverändert.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (1) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer

Mitglieder und im Benehmen mit dem Treuhandverwalter die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband Deutscher Avifaunisten.

### **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Fassung vom 18. September 2015